

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Kennzeichnung von Bio-Lebensmitteln in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen und zur Änderung der Verordnung über die Gestaltung und Verwendung des Öko-Kennzeichens

A. Problem und Ziel

Ziel der Bundesregierung ist es, die Transformation des Ernährungssystems zu nachhaltigen Wirtschaftsformen, die stärker den Herausforderungen des Umwelt- und Ressourcenschutzes Rechnung tragen, zu initiieren, zu fördern und zu begleiten. Der ökologische Landbau kann hierzu einen maßgeblichen Beitrag leisten. Denn er ist eine besonders ressourcenschonende und umweltverträgliche Wirtschaftsform, die sich am Prinzip der Nachhaltigkeit und der Kreislaufwirtschaft orientiert. Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den ökologischen Landbau bis 2030 auf 30 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche auszudehnen. Um dies zu erreichen, muss auch die Nachfrage nach Bio-Produkten gestärkt werden. Ein bislang nur ansatzweise ausgeschöpftes Nachfragepotenzial wird in der Außer-Haus-Verpflegung (AHV), zu der die Individualverpflegung und die Gemeinschaftsverpflegung sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich gehören, gesehen.

Die öffentliche Gemeinschaftsverpflegung kann durch ihre Vorbildfunktion die Ernährungsgewohnheiten entscheidend prägen. Im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ist vorgesehen, dass bis 2025 der Bio-Anteil in den Kantinen der Bundeseinrichtungen mindestens 20 Prozent betragen soll, in ausgewählten Kantinen sogar mindestens 50%¹⁾.

Die Zukunftsstrategie Ökologischer Landbau des BMEL sieht Maßnahmenkonzepte vor, die der ökologischen Land- und Lebensmittelwirtschaft neue Wachstumsimpulse geben sollen. Dazu gehört die Erschließung des Marktpotentials im Bereich der AHV. Damit dies gelingt, bedarf es eines klaren Rechtsrahmens für Unternehmen, die Bio-Lebensmittel in ihren Küchen verwenden und kennzeichnen möchten.

Bisher war die Bio-Zertifizierung der Unternehmen im Bereich der AHV an die Einhaltung der Vorschriften des EU-Öko-Rechts geknüpft. Die zum 01.01.2022 in Kraft getretene EU-Öko-Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1) sowie die dazugehörigen Durchführungsverordnungen und delegierten Verordnungen gestalten die Anforderungen an Unternehmen, die ihrem Anwendungsbereich unterliegen, noch einmal komplexer als die Vorgängerverordnung. Diese Anforderungen sind nicht auf die Besonderheiten im AHV-Bereich angepasst. Jedoch nimmt die Verordnung (EU) 2018/848 die AHV von ihrem Anwendungsbereich aus. Damit bietet es sich für den nationalen Gesetzgeber an, hier eigene Regelungen, die auf die speziellen Gegebenheiten im Bereich der AHV zugeschnitten sind, zu erlassen.

Diese Verordnung soll im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und der Zukunftsstrategie Ökologischer Landbau einen Rechtsrahmen schaffen, der durch auf die AHV zugeschnittene, praktikable Vorgaben eine Steigerung des Einsatzes von Bio-Lebensmitteln

¹⁾ Weiterentwicklung Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit "Nachhaltigkeit konkret im Verwaltungshandeln umsetzen" vom August 2021.

in der AHV unterstützt. Gleichzeitig soll durch klare und transparente Kennzeichnungsvorschriften ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet werden.

B. Lösung

§ 6 Absatz 1 des ÖLG ermächtigt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Kennzeichnung und Kontrolle von Zutaten und Erzeugnissen aus biologischer/ökologischer Produktion im Bereich der AHV zu regeln. Mit der vorliegenden Rechtsverordnung wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht.

Unternehmen der AHV, die den Einsatz von Lebensmitteln aus biologischer/ökologischer Produktion kennzeichnen und bewerben wollen, müssen sich dafür weiterhin zertifizieren lassen, um Täuschungen vorzubeugen und das Verbrauchervertrauen zu schützen. Jedoch müssen sie dafür nicht mehr wie bisher den Anforderungen des EU-Öko-Rechts genügen, sondern die auf die AHV zugeschnittenen Anforderungen dieser Verordnung einhalten.

Neben der Möglichkeit, Bio-Zutaten und extern zugekaufte Convenience-Erzeugnisse in Bio-Qualität zu kennzeichnen, erhalten Unternehmer der AHV zukünftig die Möglichkeit, den prozentualen Anteil ihrer eingesetzten Bio-Lebensmittel auszuloben. Dafür können sie ein staatliches AHV-Kennzeichen nutzen. Durch diese Auszeichnungsoption können Verbraucherinnen und Verbraucher auf den ersten Blick das Engagement des Unternehmens beim Einsatz von Bio-Lebensmitteln erkennen. Für öffentliche Auftraggeber, die einen bestimmten Anteil an Bio-Lebensmitteln vorschreiben wollen, ergibt sich der Vorteil, dass sie sich auf die Zertifizierung dieses Anteils durch die Kontrollstellen verlassen können und diesbezüglich keine eigenen Prüfungen mehr durchführen müssen.

Die Unternehmerpflichten für die AHV sind überschaubar und auch für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger leicht praktikabel. Dadurch werden Hürden zur Teilnahme am Bio-Zertifizierungsverfahren für Unternehmen der AHV abgebaut.

Durch Änderung der ÖkoKennzV wird die Möglichkeit ergänzt, die Nutzung des nationalen Bio-Siegels elektronisch über die Registrierung in der Bio-Siegel-Datenbank anzumelden.

C. Alternativen

Angesichts der politischen Zielsetzung, den Ausbau des Bio-Anteils in der AHV zu unterstützen, kommt eine Beibehaltung des Status quo nicht in Betracht.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Aus der Bio-AHVV folgt ein einmaliger Umstellungsaufwand für ein einzelnes AHV-Unternehmen von durchschnittlich ca. 127 Euro und für eine einzelne Kontrollstelle von ca. 7320 Euro; Der jährliche Minderaufwand beträgt pro AHV-Unternehmen durchschnittlich ca. 954 Euro und pro Kontrollstelle ca. 100 Euro bezogen auf die Kontrolle eines einzelnen Unternehmens; Es entstehen keine neuen Informationspflichten, bereits bestehende Informationspflichten werden verschlankt.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Für ein einzelnes AHV-Unternehmen fallen jährlich Kosten in Höhe von ca. 827 Euro aus Informationspflichten weg. Nicht beachtet sind dabei die Dokumentationsanforderungen der freiwilligen Auszeichnung des prozentualen Bio-Anteils.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Prüfung der angepassten Kontrollunterlagen für den AHV-Bereich entstehen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) einmalig Kosten von 100 Euro pro Kontrollstelle, also von ca. 1900 € bei 19 zugelassenen Kontrollstellen.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Verbraucherpreise in den Unternehmen der AHV sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Kennzeichnung von Bio-Lebensmitteln in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen und zur Änderung der Verordnung über die Gestaltung und Verwendung des Öko-Kennzeichens¹⁾

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund des § 6 des Öko-Landbaugesetzes vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [Einsetzen: Datum der Ausfertigung/Verkündung, Fundstelle] geändert worden ist, sowie des § 2 Absatz 1 des Öko-Kennzeichengesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3441), der zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom [Einsetzen: Datum der Ausfertigung/Verkündung, Fundstelle] geändert worden ist:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Verordnung zur Regelung der Produktion, der Kontrolle und der Kennzeichnung von Bio-Zutaten und Bio-Erzeugnissen sowie zur Auszeichnung des Gesamtanteils an Bio-Lebensmitteln in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen (Bio-Außer-Haus-Verpflegungsverordnung – Bio-AHVV)
- Artikel 2 Änderung der Öko-Kennzeichenverordnung
- Artikel 3 Inkrafttreten

Artikel 1

Verordnung zur Regelung der Produktion, der Kontrolle und der Kennzeichnung von Bio-Zutaten und Bio-Erzeugnissen sowie zur Auszeichnung des Gesamtanteils an Bio-Lebensmitteln in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen

(Bio-Außer-Haus-Verpflegungsverordnung – Bio-AHVV)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

¹⁾ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

A b s c h n i t t 2
P r o d u k t i o n , K e n n z e i c h n u n g u n d A u s z e i c h n u n g

- § 3 Kennzeichnung und Auszeichnung des Bio-Anteils
- § 4 Kennzeichnungsvoraussetzungen
- § 5 Gestaltung der Kennzeichnung
- § 6 Zutatenübersicht
- § 7 Auszeichnung des Bio-Anteils
- § 8 Berechnung und Zertifizierung des Bio-Anteils

A b s c h n i t t 3
U n t e r n e h m e r p f l i c h t e n

- § 9 Allgemeine Pflichten der Unternehmer
- § 10 Aufzeichnungspflichten bei Kennzeichnung nach § 4
- § 11 Aufzeichnungspflichten bei Auszeichnung nach § 7

A b s c h n i t t 4
K o n t r o l l e

- § 12 Durchführung der Kontrollen
- § 13 Veranstaltungszertifikat
- § 14 Kontrollbericht
- § 15 Duldungs- und Mitwirkungspflichten
- § 16 Feststellung von Verstößen
- § 17 Maßnahmen

A b s c h n i t t 5
O r d n u n g s w i d r i g k e i t e n

- § 18 Ordnungswidrigkeiten

AHV-Kennzeichen in 3 Kategorien Anlage 1 (zu § 7 Absatz 2)

Anlage Anlage 2 (zu § 12 Absatz 1 Satz 2 und § 13 Absatz 1 Satz 1)

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; L 270 vom 29.10.2018, S. 37; L 305 vom 26.11.2019, S. 59; L 37 vom 10.2.2020, S. 26; L 324 vom 6.10.2020, S. 65, L 7 vom 11.1.2021, S. 53; L 204 vom 10.6.2021, S. 47; L 318 vom 9.9.2021, S. 5), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/474 (ABl. L 98 vom 25.3.2022, S. 1) geändert worden ist (Unternehmen der Außer-Haus-Verpflegung).

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist oder sind:

1. „Unternehmer“: jede natürliche oder juristische Person, die dafür verantwortlich ist, dass die Anforderungen dieser Verordnung in dem ihrer Aufsicht unterstehenden Unternehmen der Außer-Haus-Verpflegung erfüllt werden,
2. „Zutat“: Lebensmittel im Sinne des Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1) geändert worden ist, das im Unternehmen der Außer-Haus-Verpflegung für die Zubereitung von Speisen und Getränken verwendet wird,
3. „Erzeugnis“: Lebensmittel im Sinne des Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, das dem Verbraucher ohne Hinzufügung weiterer Zutaten durch das Unternehmen der Außer-Haus-Verpflegung angeboten wird,
4. „Umstellungsprodukt“: Lebensmittel, das während des Umstellungszeitraums nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/848 hergestellt wird,
5. „Bezug auf die ökologische/biologische Produktion“: die Kennzeichnung als ökologisch/biologisch sowie die Kennzeichnung als Umstellungsprodukt,
6. „Bio-Anteil“: der in Anteilen vom Hundert ausgewiesene Anteil der ökologischen oder biologischen Zutaten und Erzeugnisse am Geldwert des Gesamtwareneinkaufs der in einer Betriebseinheit verwendeten Zutaten und Erzeugnisse,
7. „zuständige Behörde“: die nach § 2 Absatz 1 des Öko-Landbaugesetzes zuständige Behörde,

8. „Betriebseinheit“: Unternehmen oder Teil eines Unternehmens der Außer-Haus-Verpflegung mit eigenständiger Organisation und Abrechnung.

Abschnitt 2

Produktion, Kennzeichnung und Auszeichnung

§ 3

Kennzeichnung und Auszeichnung des Bio-Anteils

(1) Unbeschadet der allgemeinen Vorschriften zur Kennzeichnung von Lebensmitteln darf ein Unternehmer Zutaten und Erzeugnisse nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 kennzeichnen. Sofern eine Kennzeichnung nach Satz 1 erfolgt, darf zusätzlich der jeweilige Bio-Anteil nach Maßgabe des § 7 ausgezeichnet werden.

(2) Kindertageseinrichtungen und Schulen, in denen Erzeugnisse selbst, vor Ort, in eigenen Küchen und für den Eigenbedarf zubereitet werden, unterliegen der Zertifizierungspflicht nach § 9 Absatz 1 nur, wenn sie für die Auszeichnung ihres Bio-Anteils das Kennzeichen nach § 7 Absatz 2 verwenden. Andere rechtlich zulässige Kennzeichnungen von Lebensmitteln mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion dürfen auch ohne diese Zertifizierung verwendet werden. Im Fall des Satzes 2 gelten die Unternehmerpflichten dieser Verordnung nicht.

§ 4

Kennzeichnungsvoraussetzungen

(1) Ein Unternehmer darf Zutaten und Erzeugnisse unbeschadet der weiteren Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 nur dann

1. als ökologisch/biologisch kennzeichnen, wenn er diese als nach Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 gekennzeichnete Ware bezogen oder im eigenen landwirtschaftlichen Unternehmen, welches nach Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert ist, erzeugt hat,
2. als Umstellungsprodukt kennzeichnen, wenn er diese als nach Artikel 30 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 gekennzeichnete Ware bezogen oder im eigenen landwirtschaftlichen Unternehmen, welches nach Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert ist, erzeugt hat.

(2) Ein Unternehmer darf eine Zutat oder ein Erzeugnis nur dann mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion kennzeichnen, wenn er die gleiche Zutat oder das gleiche Erzeugnis aus nicht ökologischer/nicht biologischer Produktion zeitgleich in derselben oder für dieselbe Betriebseinheit

1. nicht verwendet oder verwenden lässt oder
2. nicht lagert oder lagern lässt.

Satz 1 Nummer 2 gilt nicht, solange der Unternehmer die zusätzlichen Aufzeichnungspflichten nach § 10 Absatz 2 erfüllt.

§ 5

Gestaltung der Kennzeichnung

(1) Zutaten und Erzeugnisse gelten als mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet, wenn sie in der Kennzeichnung, in der Werbung oder in den Geschäftspapieren mit Bezeichnungen versehen werden, die den Eindruck vermitteln, dass sie nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 produziert worden sind.

(2) Zutaten und Erzeugnisse dürfen differenziert nach Umstellungs- und Bio-Produkten auch zusammenfassend gekennzeichnet werden. Zulässig ist

1. Eine Zusammenfassung in Produktgruppen,
2. bei ausschließlicher Verwendung von Zutaten aus biologischer/ökologischer Produktion für eine Speise oder ein Getränk die Feststellung, dass alle Zutaten dieser Speise oder dieses Getränks biologisch/ökologisch produziert worden sind,
3. bei ausschließlicher Verwendung von Zutaten und Erzeugnissen aus biologischer/ökologischer Produktion im Unternehmen die Feststellung, dass alle im Unternehmen verwendeten Zutaten und Erzeugnisse biologisch/ökologisch produziert worden sind.

(3) Die Kennzeichnung nach § 4 darf in ihrer Schriftgröße die Bezeichnung der Zutaten und Erzeugnisse nicht überragen.

§ 6

Zutatenübersicht

(1) Ergänzend zur Kennzeichnung auf Speiseplänen, Tafeln, Schriftstücken oder anderen Übersichten, auch in elektronischer Form, hat ein Unternehmer eine tagesaktuelle Liste aller Zutaten und Erzeugnisse, die mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet sind, in einer für Gäste leicht zugänglichen Form und nach Maßgabe des Satzes 2 bereitzuhalten (Zutatenübersicht). In der Zutatenübersicht hat ein Unternehmer zwischen ökologischen/biologischen Zutaten und Erzeugnissen und solchen aus Umstellung zu unterscheiden. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 darf ein Unternehmer in der Zutatenübersicht auch die nicht ökologisch/nicht biologisch produzierten Zutaten und Erzeugnisse aufführen (Negativauslobung).

(2) Staatliche und private Kennzeichen und Siegel zur Kennzeichnung der Herkunft aus der ökologischen/biologischen Produktion dürfen ausschließlich in der Zutatenübersicht genutzt werden. Sofern nicht alle in der Zutatenübersicht gelisteten Zutaten und Erzeugnisse die Anforderungen eines Kennzeichens oder Siegels nach Satz 1 erfüllen, hat ein Unternehmer das jeweilige Kennzeichen oder Siegel eindeutig denjenigen Zutaten oder Erzeugnissen zuzuordnen, die die Voraussetzungen für dessen Verwendung erfüllen. Im Übrigen ist eine Verwendung unzulässig.

§ 7

Auszeichnung des Bio-Anteils

(1) Zusätzlich zur Kennzeichnung nach § 4 Absatz 1 darf ein Unternehmer für seine Betriebseinheiten deren jeweiligen Bio-Anteil nach § 2 Nummer 6 auszeichnen, nachdem dieser von der nach § 3 Absatz 1a des Öko-Landbaugesetzes zuständigen Kontrollstelle geprüft und zertifiziert wurde.

(2) Für die Auszeichnung nach Absatz 1 darf ein Unternehmer nur das Kennzeichen nach Anlage 1 verwenden, das die nach Satz 2 zutreffende Kategorie ausweist. Die Auszeichnungskategorien sind:

1. Erste Kategorie (bei einem Bio-Anteil ab 90 vom Hundert)
2. Zweite Kategorie (bei einem Bio-Anteil von 50 bis unter 90 vom Hundert) und
3. Dritte Kategorie (bei einem Bio-Anteil von 20 bis unter 50 vom Hundert).

§ 8

Berechnung und Zertifizierung des Bio-Anteils

(1) Die Berechnung des Bio-Anteils ist vom Unternehmer selbstständig durchzuführen und monatlich zu aktualisieren. Die Kontrollstelle hat die Richtigkeit dieser Berechnung im Rahmen des Kontrollbesuchs anhand der nach § 11 zu führenden Aufzeichnungen zu überprüfen und bei Einhaltung der Vorgaben dieser Verordnung das Zertifikat nach § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 13 Absatz 1 Satz 1 entsprechend zu ergänzen.

(2) Für die erste Zertifizierung des Bio-Anteils hat der Berechnungszeitraum, auf den sich das Zertifikat bezieht, die letzten drei Monate vor dem Kontrollbesuch zu umfassen, bei den Folgekontrollen jeweils ein Jahr.

(3) Der Unternehmer kann eine Erhöhung des Bio-Anteils jederzeit von seiner Kontrollstelle prüfen und zertifizieren lassen. Es gilt der Berechnungszeitraum nach Absatz 2.

(4) Der Unternehmer hat der Kontrollstelle eine Verringerung des Bio-Anteils mitzuteilen, sobald diese mehr als einen Monat andauert und zur Einordnung in eine andere Auszeichnungskategorie führt oder führen würde. Die Mitteilung hat nach Ablauf des Monats nach Satz 1 zu erfolgen. Die Kontrollstelle hat die Verringerung zu überprüfen und für den festgestellten Bio-Anteil ein aktualisiertes Zertifikat auszustellen.

A b s c h n i t t 3

U n t e r n e h m e r p f l i c h t e n

§ 9

Allgemeine Pflichten der Unternehmer

(1) Ein Unternehmer muss vor der erstmaligen Verwendung von Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion sowie vor der erstmaligen Auszeichnung des Bio-Anteils bei der zuständigen Behörde gemeldet sein und über ein gültiges Zertifikat seiner Kontrollstelle nach § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 13 Absatz 1 Satz 1 verfügen.

(2) Ein Unternehmer hat eine vollständige Beschreibung seiner Betriebseinheiten, in denen Zutaten und Erzeugnisse nach § 4 gekennzeichnet werden, zu erstellen und hat diese Beschreibung fortlaufend zu aktualisieren. Die Beschreibung hat zu umfassen:

1. den Namen und die Anschrift des Unternehmers,
2. die Bezeichnung seiner Betriebseinheiten,

3. die Beschreibung der Tätigkeiten seiner Betriebseinheiten und
4. konkrete Maßnahmen zur Einhaltung dieser Verordnung.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Unternehmer nach § 3 Absatz 2.

(3) Ein Unternehmer hat sich vor der Warenannahme von seinen Lieferanten die Zertifikate nach Artikel 35 Absatz 1 Verordnung (EU) 2018/848 vorlegen zu lassen. Satz 1 gilt nicht beim Einkauf im Lebensmitteleinzelhandel.

(4) Ein Unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die ökologischen/biologischen Zutaten und Erzeugnisse, die Umstellungsprodukte sowie die nicht ökologischen/nicht biologischen Zutaten und Erzeugnisse im Lager eindeutig voneinander getrennt und als solche erkennbar sind und jedes Vertauschen ausgeschlossen ist. Ausgenommen hiervon sind Unternehmer nach § 3 Absatz 2.

(5) Ein Unternehmer hat der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, wenn er

1. die Verwendung von Zutaten und Erzeugnissen aus ökologischer oder biologischer Produktion aufgegeben hat,
2. die Kontrollstelle gewechselt hat.

Im Fall von Satz 1 Nummer 2 hat ein Unternehmer den Namen und die Anschrift der neuen Kontrollstelle anzuzeigen.

§ 10

Aufzeichnungspflichten bei Kennzeichnung nach § 4

(1) Sofern ein Unternehmer Zutaten oder Erzeugnisse nach § 4 kennzeichnet, hat er schriftlich oder elektronisch aufzuzeichnen:

1. Namen und Anschriften seiner Lieferanten oder sonstigen Bezugsquellen,
2. die Art, die Menge und den Zeitpunkt der von der Betriebseinheit bezogenen
 - a) ökologischen/biologischen Zutaten und Erzeugnisse,
 - b) Zutaten und Erzeugnisse aus der Umstellung auf ökologische Produktion und
 - c) Nicht ökologischen/nicht biologischen Zutaten und Erzeugnisse.

(2) Sofern ein Unternehmer zeitgleich in derselben Betriebseinheit gleiche Zutaten oder Erzeugnisse aus ökologischer/biologischer Produktion und aus nicht ökologischer/nicht biologischer Produktion lagert, hat er sicherzustellen, dass Art und Anzahl der ausgegebenen Speisen und Getränke aus der Buchführung hervorgehen. Eine Warenflussdokumentation ist nicht erforderlich.

§ 11

Aufzeichnungspflichten bei Auszeichnung nach § 7

(1) Sofern ein Unternehmer den Bio-Anteil nach § 7 auszeichnet, hat er für jeden Wareneinkauf schriftlich oder elektronisch aufzuzeichnen:

1. den Namen und die Anschrift des Lieferanten oder der sonstigen Bezugsquelle,
2. die Rechnungsnummer und das Rechnungsdatum,
3. den in Geldwert ausgedrückten Netto-Gesamtbetrag aller ökologischen/biologischen Zutaten und Erzeugnisse und deren monatlichen Netto-Gesamtbetrag,
4. den in Geldwert ausgedrückten Netto-Gesamtbetrag aller nicht ökologischen/nicht biologischen Zutaten und Erzeugnisse und deren monatlichen Netto-Gesamtbetrag und
5. den in Geldwert ausgedrückten Netto-Gesamtbetrag aller Produkte, die nicht in die Berechnung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 einfließen dürfen und deren monatlichen Netto-Gesamtbetrag.

(2) Nicht in die Berechnung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 einfließen dürfen Produkte, die nicht Lebensmittel sind, und Wasser.

A b s c h n i t t 4

K o n t r o l l e

§ 12

Durchführung der Kontrollen

(1) Ein Unternehmer ist mindestens einmal jährlich und mit Ausnahme der Erstkontrolle unangekündigt zu kontrollieren. Bei Einhaltung der Vorgaben dieser Verordnung hat die Kontrollstelle dem Unternehmer ein Zertifikat nach dem Muster der Anlage 2 auszustellen.

(2) Kontrollen haben als Vor-Ort-Kontrollen stattzufinden. Abweichend von Satz 1 können Kontrollen im Zusammenhang mit der Auszeichnung des Bio-Anteils als Fernkontrollen erfolgen.

(3) Vor-Ort-Kontrollen sind während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten durchzuführen. Ein Unternehmer, sein Vertreter oder eine andere vom Unternehmer oder seinem Vertreter bestimmte im Unternehmen tätige Person hat das Recht, bei den Kontrollen anwesend zu sein.

§ 13

Veranstaltungszertifikat

(1) Für einen Anlass, der auf bis zu zwei Monate befristet ist (Veranstaltung) kann ein Veranstaltungszertifikat ausgestellt werden. Der Unternehmer hat eine solche Veranstaltung mindestens vier Wochen vor deren Beginn bei einer zugelassenen Kontrollstelle, die im Land der Veranstaltung Kontrolltätigkeiten ausübt, sowie bei der zuständigen Behörde anzumelden. Er hat der Kontrollstelle die Unterlagen nach § 9 Absatz 2 und § 10 Absatz 1 sowie im Falle der Auszeichnung des Bio-Anteils nach § 7 die Unterlagen nach § 11 Absatz 1 vorzulegen. Hat der Unternehmer die Unterlagen vollständig vorgelegt und liegen die Voraussetzungen für die Kennzeichnung nach § 4 oder die zusätzliche Auszeichnung nach § 7 vor, hat die Kontrollstelle ein befristetes Zertifikat (Veranstaltungszertifikat) nach Muster der Anlage 2 zu erteilen.

(2) Die Kontrollstelle führt stichprobenartig Kontrollen vor Ort durch. Für diese Kontrollen gilt § 12 Absatz 3.

(3) Die Berechnung des Bio-Anteils nach § 7 hat sich im Falle eines Veranstaltungszertifikats nur auf den Warenbezug für die Veranstaltung zu beziehen. § 11 gilt mit der Maßgabe, dass die genannten Aufzeichnungen nur den Gesamtwareneinkauf der Zutaten und Erzeugnisse für die Veranstaltung umfassen müssen.

§ 14

Kontrollbericht

(1) Die Kontrollstelle hat im Anschluss an jeden Kontrollbesuch einen Kontrollbericht zu erstellen, der vom Unternehmer oder der nach § 12 Absatz 3 Satz 2 anwesenden Person gegenzuzeichnen ist. Der Kontrollbericht muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den Namen und die Anschrift der Betriebseinheit und die Kontrollnummer bei der Kontrollstelle,
2. das Datum und die Dauer der Kontrolle,
3. den Namen der Kontrollperson, welche die Kontrolle durchgeführt hat und, sofern eine Person nach § 12 Absatz 3 Satz 2 während der Kontrolle anwesend war, den Namen dieser Person,
4. die kontrollierten Bereiche und Tätigkeiten der Betriebseinheit,
5. festgestellte Verstöße und Abweichungen, deren Umfang, die erforderlichen Korrekturmaßnahmen und die zur Beseitigung gesetzte Frist.

(2) Festgestellte Verstöße sind, soweit dies nach der Art der Verstöße möglich ist, in geeigneter Weise durch Bildaufzeichnungen in nicht personenbezogener Form zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sind dem Kontrollbericht beizufügen.

(3) Die Kontrollstelle hat den Kontrollbericht auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln.

§ 15

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Ein Unternehmer hat den Mitarbeitern der zuständigen Behörde und der Kontrollstelle Zugang zu den Betriebstätten zu gewähren, sofern dies für die Durchführung der Kontrollen nach § 12 erforderlich ist, und auf Verlangen notwendige Auskünfte zu erteilen.

(2) Ein Unternehmer hat die Maßnahmen nach § 17 zu dulden.

§ 16

Feststellung von Verstößen

(1) Sofern bei einer Kontrolle Verstöße gegen diese Verordnung festgestellt werden, ist dem Unternehmer eine angemessene Frist zur Beseitigung dieser Verstöße zu setzen und sind Maßnahmen nach § 17 zu verhängen sowie Nachkontrollen durchzuführen.

(2) Über die Nachkontrolle ist ein Kontrollbericht nach Maßgabe des § 14 zu erstellen. Die Kontrollstelle hat den Kontrollbericht auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln.

(3) Die Nachkontrolle ersetzt nicht die nächste Regelkontrolle.

§ 17

Maßnahmen

(1) Sofern ein Verstoß festgestellt wird, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass der Unternehmer den Verstoß beendet und dass er erneute Verstöße dieser Art verhindert.

(2) Hat ein Unternehmer Zutaten oder Erzeugnisse unzutreffend mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet, oder nutzt er eine unzutreffende Auszeichnungskategorie, ist sicherzustellen, dass bei der Kennzeichnung und Werbung für die unzutreffend gekennzeichneten Produkte nicht mehr auf die ökologische/biologische Produktion Bezug genommen wird. Bei wiederholten Verstößen dieser Art unterrichtet die Kontrollstelle die zuständige Behörde, die dem Unternehmer die Kennzeichnung von Zutaten und Erzeugnissen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion für einen bestimmten Zeitraum ganz oder teilweise untersagen und das Zertifikat nach § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 13 Absatz 1 Satz 1 befristet aussetzen oder aufheben kann.

A b s c h n i t t 5

O r d n u n g s w i d r i g k e i t e n

§ 18

O r d n u n g s w i d r i g k e i t e n

Ordnungswidrig im Sinne des § 13 Absatz 2 Nummer 5 des Öko-Landbaugesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 1 oder 2 Satz 1 eine Zutat oder ein Erzeugnis kennzeichnet,
2. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 eine dort genannte Liste nicht bereithält,
3. entgegen § 7 Absatz 2 ein Kennzeichen verwendet,
4. entgegen § 8 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht oder
5. entgegen § 15 Absatz 1 den Zugang zu einer Betriebsstätte nicht gewährt oder eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

AHV-Kennzeichen in 3 Kategorien

Anlage 1 (zu § 7 Absatz 2)

Musterzertifikat

Anlage 2 (zu § 12 Absatz 1 Satz 2 und § 13 Absatz 1 Satz 1)

Artikel 2

Änderung der Öko-Kennzeichenverordnung

Dem § 3 Absatz 1 der Öko-Kennzeichenverordnung vom 6. Februar 2002 (BGBl. I S. 589), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 2005 (BGBl. I S. 3384) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann eine Anzeige auch elektronisch über eine Registrierung in der Bio-Siegel-Datenbank erfolgen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Seit dem 01.01.2022 gilt die neue EU-Öko-Verordnung VO (EU) 2018/848. Sie nimmt in Artikel 2 Absatz 3 die AHV von ihrem Anwendungsbereich aus und stellt klar, dass die Mitgliedsstaaten in diesem Bereich eigene nationale Vorschriften erlassen können, vgl. Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848. § 6 ÖLG beinhaltet eine Verordnungsermächtigung an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zur Regelung der Bio-Kennzeichnung und –Kontrolle in der AHV. Diesem Rechtssetzungsauftrag des Parlaments geht das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft mit der Bio-AHV nun nach.

Durch die Übergangsregelung des § 6 Absatz 2 des ÖLG in der Fassung vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3176) geändert worden ist, gilt bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung auch im Bereich der AHV weiterhin EU-Öko-Recht. Die Anforderungen der EU-Öko-Verordnung (EU) 2018/848 sind jedoch nicht auf AHV-Unternehmen zugeschnitten und daher für die AHV teilweise unpassend oder überfordernd.

Vor dem Hintergrund eines seit vielen Jahren stark wachsenden Marktes für Öko-Produkte und der weiteren Ausbauziele der Bundesregierung für den Öko-Landbau sind auf die AHV zugeschnittene nationale Regelungen für Unternehmen der AHV dringend erforderlich. Die fehlenden nationalen Regelungen stellen auch in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht eine Gefahr dar. Die Bio-AHV verfolgt das Ziel, durch praktikable Vorgaben die Auslobung von Bio-Lebensmitteln in der AHV zu erleichtern. Gleichzeitig soll durch klare und transparente Kennzeichnungsvorschriften ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der Bio-AHV werden einheitliche Vorgaben zur Gestaltung und zu den Voraussetzungen der Bio-Kennzeichnung und der darauf aufbauenden Auszeichnung des prozentualen Bio-Anteils gemacht, sowie die Kontrolle und anschließende Zertifizierung und der Umgang mit Verstößen geregelt.

Nach einem Abschnitt zu allgemeinen Vorschriften wird in Abschnitt 2 normiert, dass nur Zutaten und Erzeugnisse gekennzeichnet werden dürfen, die als rechtmäßig nach EU-Recht gekennzeichnete Zutaten und Erzeugnisse von Lieferanten oder aus dem Lebensmitteleinzelhandel bezogen wurden. Da Erzeugnisse aus Arbeitsgängen der AHV, also in der AHV zubereitete Speisen und Getränke, nicht gekennzeichnet werden dürfen, bedarf es auch keiner weitreichenden Vorschriften für den Zubereitungsprozess in der Küche. Einzige Produktionsvorschrift ist so die Vorschrift, dass gleiche Zutaten nicht zeitgleich in Bio-Qualität und in konventioneller Qualität eingesetzt werden dürfen, wodurch eine Verwechslung ausgeschlossen werden soll. Eine gleichzeitige Lagerung ist dagegen bei Beachtung der weitergehenden Dokumentationspflichten des § 10 Absatz 2 zulässig.

Neben der verpflichtenden Kennzeichnung der eingekauften Zutaten und Erzeugnisse besteht die Möglichkeit der Auslobung des prozentualen Gesamtanteils der Bio-Lebensmittel am Gesamtwareneinkauf. Dafür kann auch das in Anlage 1 vorgegebene AHV-Kennzeichen genutzt werden.

In Abschnitt 3 sind die Unternehmenspflichten normiert. Dazu gehören z.B. eine Melde- und Zertifizierungspflicht und die Pflicht zu ordnungsgemäßer Lagerführung. Außerdem werden Dokumentationspflichten, die für die Kennzeichnung gelten (mit und ohne parallelen Lagerbeständen) und solche, die für die Auszeichnungsoption erforderlich sind, normiert.

Durch die Loslösung vom EU-Recht ist es erforderlich, in der Verordnung auch Regelungen zur Kontrolle zu treffen (Abschnitt 4). Damit auch die AHV das bereits etablierte Öko-Kontrollsystem nutzen kann, wird ein weitgehender Gleichlauf der Kontrollsysteme im EU-Bereich und im nationalen Bereich geregelt. Kontrollen werden von denselben Kontrollstellen durchgeführt, welche auch die Kontrollen nach EU-Öko-Recht durchführen. Die Kontrollen müssen einmal jährlich und unangekündigt stattfinden, im Anschluss erhält das Unternehmen bei Einhaltung der Vorgaben ein Zertifikat. Detailregelungen zur Kontrolle wie z.B. der Informationsaustausch der Kontrollstellen untereinander oder der Umgang mit personenbezogenen Daten werden im ÖLG auf die AHV erweitert. In der Bio-AHV werden Regelungen zur Durchführung der Kontrolle, zu den Duldungs- und Mitwirkungspflichten während einer Kontrolle und zu Maßnahmen bei eventuellen Verstößen getroffen.

Abschnitt 5 regelt die Sanktionen, welche sich auf Ordnungswidrigkeitstatbestände beschränken.

Die Änderung der ÖkoKennzV normiert die Möglichkeit der Registrierung der Bio-Siegel-Nutzer in der Datenbank ohne Verwendung des Formulars mit Unterschrift.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ist auf Grund des § 6 ÖLG ermächtigt, die Einzelheiten der Produktion, der Kontrolle und der Kennzeichnung von Erzeugnissen aus Arbeitsgängen sowie Arbeitsgängen in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen gemäß Artikel 2 Absatz 3 Verordnung (EU) 2018/848 zu regeln. Die Norm ermächtigt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft nach § 6 Nummer 4 ÖLG auch zu der Regelung einer fakultativen Auszeichnung des Gesamtanteils an Zutaten und Erzeugnissen, die innerhalb einer gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtung verwendet werden. Außerdem erstreckt sich die Ermächtigung auf die Regelung von Sanktionen. Eine Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Die Bio-Zertifizierung in der AHV wird neu geregelt. Für die bereits zertifizierten AHV-Unternehmen ergeben sich Änderungen und eröffnen sich neue Möglichkeiten der Kundenkommunikation durch die Etablierung des AHV-Kennzeichens. Die Erstzertifizierung wird erleichtert.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung bedeutet gegenüber der bisherigen Rechtslage eine wesentliche Vereinfachung für AHV-Unternehmen, die sich für eine Bio-Kennzeichnung oder zusätzlich die Auszeichnung ihres Bio-Anteils entscheiden. Da das bestehende Kontrollsystem durch die AHV weiterhin genutzt werden kann, ergibt sich für die Verwaltung weitgehend ein Fortbestehen des Status quo.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien ist erfolgt. Die Regelungen sind im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da sie zu der Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 2 beitragen. Insbesondere die Erreichung der Ziele der Nachhaltigkeitsindikatoren 2.1.b und 12.1.b wird durch die Regelung gefördert.

Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 4 Buchstabe c Rechnung getragen, da die ökologische Landwirtschaft, welche gerade für eine nachhaltige Landwirtschaft steht, gefördert wird.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Mantelverordnung ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für jedes zertifizierte AHV-Unternehmen entsteht bei bisher praktizierter und nun nicht mehr zulässiger Menü- und Komponentenauslobung durchschnittlich ein einmaliger Umstellungsaufwand von etwa 127 Euro für die Umgestaltung der Speisekarte. Abhängig davon, wie nah ein Unternehmen schon an den Vorgaben dieser Verordnung zur Zutatenkennzeichnung arbeitet, kann der Umstellungsaufwand gegen Null gehen. Für jede Kontrollstelle entsteht durchschnittlich ein einmaliger Umstellungsaufwand von etwa 7320 € Euro.

Der jährliche Erfüllungsaufwand für ein einzelnes AHV-Unternehmen, welches an der Bio-Zertifizierung teilnimmt, reduziert sich um etwa 954 €. Möchte das Unternehmen zusätzlich zur Zutatenkennzeichnung seinen prozentualen Bio-Anteil ausloben, steigt der jährliche Erfüllungsaufwand hingegen um etwa 572 €.

Der jährliche Erfüllungsaufwand der Kontrollstelle bezogen auf die Kontrolle eines einzelnen Unternehmens reduziert sich um etwa 100 €.

Nach einem einmaligen Aufwand für die Umstellung führen die Regelungen insgesamt zu einer Entlastung der Wirtschaft und können daher im Rahmen der „One in, one out“ – Regel in Abzug gebracht werden.

a) AHV-Unternehmen

Bisher unterlagen durch Entscheidung des nationalen Gesetzgebers in § 6 des ÖLG in der Fassung vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 94 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist

und durch die Übergangsregelung des § 6 Absatz 2 des ÖLG in der Fassung vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3176) geändert worden ist auch die Unternehmen der AHV dem EU-Öko-Recht. Im Vergleich zur VO (EG) 834/2007 sind die Anforderungen an die Bio-Zertifizierung für die dem EU-Öko-Recht unterworfenen Unternehmen mit Geltendwerden der VO (EU) 2018/848 noch einmal gestiegen.

Vorliegende Verordnung normiert auf die AHV zugeschnittene, im Vergleich sowohl zur VO (EG) 834/2007 als auch zur VO (EU) 2018/848 niedrighschwelligere Anforderungen an AHV-Unternehmer. Insbesondere fallen Anforderungen an den Produktionsprozess in der Küche in vorliegender Verordnung weitestgehend weg. Damit wird der personelle und monetäre Erfüllungsaufwand der AHV-Unternehmen deutlich reduziert. Die Informations- und Buchführungspflichten der biozertifizierten Unternehmen verschlanken sich und führen ebenfalls zu einer Reduktion des Erfüllungsaufwands.

Die neuen Kennzeichnungsvorschriften bewirken einen einmaligen Umstellungsaufwand (Umgestaltung der Speisekarte). Die Pflicht zum Führen einer Zutatenübersicht bedeutet für die AHV-Unternehmen einen laufenden zusätzlichen Erfüllungsaufwand. Ein zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand entsteht auch, sofern ein Unternehmen die Auszeichnungsoption nutzen möchte.

Der Erfüllungsaufwand für betroffene AHV-Unternehmen ergibt sich im Detail aus den folgenden Tabellen:

Norm	Inhalt	Vorgabe oder Informationspflicht (IP)	Vergleich mit dem EU-Öko-Recht bzw. dem ÖLG	Geschätzter einmaliger Umstellungsaufwand	Geschätzter jährlicher Sach- und Personalaufwand
§ 4 Absatz 2 Bio-AHV	Verbot gleichzeitiger Verwendung konventioneller Parallelprodukte	Vorgabe	Entspricht dem Status quo (§ 6 Absatz 2 ÖLG in der Fassung vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3176) geändert worden ist i.V.m. § 6 Absatz 4 ÖLG in der Fassung vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 94 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist		
§ 5 Bio-AHV	Umgestaltung der Speisekarte	Vorgabe		Geringer einmaliger Umstellungsaufwand bei bisher praktizierter Menü-	

				und Komponentenauslo- bung: 127,2€ (4 Std x 31,8 €)	
§ 6 Absatz 1 Bio-AHVV	Führen einer Zutatenübersicht	Vorgabe			Laufende Aktualisierung der Übersicht: 572,4€ (1,5 Std x 12 Monate x 31,8€)
§§ 8, 11 Absatz 1 Bio-AHVV	Dokumentationspflichten bei Nutzung der Auszeichnungsoption, Anteilsberechnung	IP			Führen der Dokumentation, monatliche Anteilsberechnung: 1526,4€ (4 Std. x 12 Monate x 31,8€)
§ 9 Absatz 1 Bio-AHVV	Meldung bei der zuständigen Landesbehörde	IP	Entspricht EU-Öko-Recht (Artikel 34 Absatz 1 VO (EU) 848/2018)		
§ 9 Absatz 1 i.V.m. § 12 Absatz 1 Bio-AHVV	Zertifizierungspflicht, jährliche Kontrolle	Vorgabe	Entspricht EU-Öko-Recht (Artikel 35 Absatz 1 i.V.m. 38 Absatz 3 VO (EU) 848/2018)		
§ 9 Absatz 2 Bio-AHVV	Betriebsbeschreibung	IP	Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i VO (EU) 848/2018		Im Vergleich zum EU-Öko-Recht vereinfachte Betriebsbeschreibung: Die Bio-AHVV normiert geringere Anforderungen an die Produktion als die EU ÖKO-VO, daher auch vereinfachte Beschreibung von Maßnahmen zu Einhaltung dieser Produktionsvorschriften: Reduzierung des Personalaufwands um 63,6 € (2 Std x 31,8€)
§ 9 Absatz 3 Bio-AHVV	Sichtung der Lieferantenzertifikate	Vorgabe	Entspricht EU-Öko-Recht (Artikel 35 Absatz 6 VO (EU) 848/2018)		
§ 9 Absatz 4 Bio-AHVV	Lagerführung	Vorgabe	Entspricht EU-Öko-Recht (Anhang III Nummer 7.4 der VO (EU) 2018/848)		
§ 9 Absatz 5 Bio-AHVV	Anzeigepflicht bei Ausstieg	IP	Entspricht EU-Öko-Recht (Artikel 39 Absatz		

Bio-AHVV	und Kontrollstellenwechsel		1 d der VO (EU) 2018/848)		
§ 10 Absatz 1	Buchführungspflichten bei Kennzeichnung, ohne parallele Lagerbestände (nur Wareneingangsbuch)	IP	Artikel 1 VO (EU) 2021/771		Nach EU-Öko-Recht Pflicht zur Rückverfolgbarkeits- und Massenbilanzprüfung bei der jährlichen Öko-Kontrolle: Vereinfachte Buchführungspflichten in der Bio-AHVV Reduzierung des Personalaufwands um 763,2 € (2 Std. x 12 Monate x 31,8 €)
§ 10 Absatz 2	Buchführungspflichten bei Kennzeichnung, mit parallelen Lagerbeständen	IP	s.o.		
§ 17 Absatz 1 Bio-AHVV	Mitwirkungspflichten bei Kontrollen durch Kontrollstelle	Vorgabe	Entspricht Anforderungen an EU-rechtliche Kontrollen (Artikel 15 Absatz 1 und 2 VO (EU) 625/2017)		

Außerdem ergibt sich für AHV-Unternehmen ein Minderaufwand von schätzungsweise 700 Euro jährlich, indem sie folgenden Regelungen der EU-Öko-Verordnung nicht unterfallen:

Norm	Inhalt	Vorgabe/IP
Artikel 24 (1) g) VO 2018/848. Das Verzeichnis selbst ist noch nicht normiert	Verzeichnis für bio-zulässige Reinigungs- und Desinfektionsmittel zu beachten	Vorgabe
Artikel 9 (6), in Verbindung mit Anhang II, Teil 4, Nummer 1.2 und 1.4 VO 2018/848 sowie Artikel 28 (1) a-d VO 2018/848	Zu treffende Vorsorgemaßnahmen	Vorgabe
Artikel 27 und Artikel 28 (2) VO 2018/848 Sowie Artikel 28 (3) a) VO 2018/848 in Verbindung mit VO 2021/279 Artikel 1	Umgang mit Verdachtsfällen (Küchen müssten bei Verdachtsfällen Eigenuntersuchungen auf mögliche Kontaminationsursachen durchführen)	Vorgabe
Artikel 38 (1) a) VO 2018/848	Überprüfung der Vorbeugungs- und Vorsorgemaßnahmen im Kontrollverfahren	Vorgabe
Artikel 38 (2) VO 2018/848	Risikobewertung für die Durchführung von Kontrollen	Vorgabe
Artikel 38 (4) VO 2018/848 in Verbindung mit VO 2021/279 Artikel 7	Mindestprozensatz an Probenahmen	Vorgabe
Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b VO (EU) 2021/279	Mindestprozensatz an Zusatzinspektionen	Vorgabe
Artikel 43 (7) VO 2018/848 in Verbindung mit VO 2021/279 Artikel 9	Informationsaustausch bei Verdachtsfällen: OFIS-Meldungen	IP

b) Kontrollstellen

Die Vorgaben für Kontrollstellen entsprechen im Wesentlichen den Vorgaben, welche das EU-Öko-Recht macht. Anfänglich muss jedoch ein neues Zertifizierungsprogramm aufgebaut werden (Qualitätsmanagementhandbuch, Verfahrensanweisungen, Formulare, Zertifikate), was insgesamt zu einem Umstellungsaufwand von ca. 2320 € führt (10 Arbeitstage x 8 Stunden x 29 € Stundenlohn). Weiterer Umstellungsaufwand von ca. 5000€ entsteht durch das Erfordernis einer Anpassung der Datenbank durch einen externen Beauftragten (ca. 8, 5 Tage bei einem Tagessatz von 600 €). Der gesamte einmalige Umstellungsaufwand einer einzelnen Kontrollstelle beträgt somit ca. 7320€.

Durch Wegfallen der verpflichtenden Probenahmen und der Zusatzinspektionen reduziert sich der jährliche Kontrollaufwand bezogen auf ein einzelnes AHV-Unternehmen für die privaten Kontrollstellen um ca. 100 €.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

a) BLE

Durch die Erweiterung des Kontrollbereichs B in der ÖLG DVO auf die AHV muss die BLE die Kontrollstellen nicht gesondert für die AHV-Kontrollen zulassen. Gesonderte Berichte sind nicht vorgesehen. Kontrollstellen, die im AHV-Bereich tätig sind, müssen jedoch angepasste Kontrollunterlagen für den AHV-Bereich vorhalten und diese müssen einmalig geprüft werden. Der Aufwand beläuft sich auf 100 Euro pro Kontrollstelle (1,5 Std. x 67 €) bzw. 1900 € bei 19 Kontrollstellen.

b) Zuständige Länderbehörden

Da das Zusammenwirken von Kontrollstelle und Landesbehörde für den AHV-Bereich weiterbestehen bleibt, entsteht kein Mehraufwand für die zuständige Landesbehörde.

5. Weitere Kosten

Kosten für Wirtschaft und Preiswirkungen

Eine Anhebung der Kontrollkosten für AHV-Unternehmen ist nicht zu erwarten, da sich der Kontrollaufwand durch Normierung der Bio-AHV verringert. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind insoweit nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Diese Mantelverordnung hat keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher.

Sie hat auch keine gleichstellungsspezifischen Auswirkungen.

Von dem Vorhaben sind ferner keine demographischen Auswirkungen - unter anderem auf die Geburtenentwicklung, Altersstruktur, Zuwanderung, regionale Verteilung der Bevölkerung oder das Generationenverhältnis - zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Im Hinblick auf die Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen kommt eine Befristung nicht in Betracht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verordnung zur Regelung der Produktion, der Kontrolle und der Kennzeichnung von Bio-Zutaten und Bio-Erzeugnissen sowie zur Auszeichnung des Gesamtanteils an Bio-Lebensmitteln in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 regelt den Anwendungsbereich der Verordnung. Auch Kindertagesstätten und Schulen, in denen ein Essensangebot vor Ort selbst zubereitet wird, unterfallen dem Anwendungsbereich der Verordnung. Auch sie agieren grundsätzlich gewerbsmäßig und sind damit „Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung“ nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011. Indem die betroffenen Kitas und Schulen vom Anwendungsbereich der Verordnung erfasst sind, ist sichergestellt, dass sie das durch diese Verordnung etablierte AHV-Logo nutzen können, falls sie dies möchten.

Zu § 3 (Kennzeichnung und Auszeichnung des Bio-Anteils)

Zu Absatz 1

§ 3 Absatz 1 stellt die Möglichkeiten der Kennzeichnung und der Auszeichnung vor und regelt das Verhältnis dieser beiden Auslobungsvarianten zueinander. Die Kennzeichnung der Bio-Zutaten und Erzeugnisse ist die Basis, darauf aufbauend kann zusätzlich der prozentuale Bio-Anteil ausgezeichnet werden. Bei einer reinen Auszeichnung des prozentualen Bio-Anteils, wie sie in Dänemark praktiziert wird, wäre das Unternehmen eine „black-box“, die zwar erkennen lässt, wie viele Bio-Zutaten verwendet werden, aber nicht, welche. Um dem umfassenden Informationsinteresse der Verbraucher gerecht werden zu können, ist daher eine Kennzeichnung der einzelnen Zutaten und Erzeugnisse vorgesehen: nur so wissen Verbraucherinnen und Verbraucher, ob eine konkrete Zutat wirklich Bio ist und können sich bewusst z.B. für ein Essen mit vorwiegend Bio-Zutaten entscheiden.

Zu Absatz 2

§ 3 Absatz 2 normiert eine Ausnahme für kleine Kindertagesstätten und Schulen, welche die genannten Voraussetzungen erfüllen. Für den Eigenbedarf bedeutet für den Bedarf der Einrichtung, das Angebot richtet sich also an einen fest umgrenzten Personenkreis.

Die Ausnahmeregelung ist notwendig, da diese Einrichtungen grundsätzlich vom Anwendungsbereich dieser Verordnung erfasst sind, häufig aber mit der Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung überfordert wären, da sie häufig sehr klein oder sogar von Eltern selbst organisiert sind. So kann z.B. das Führen eines Zutatenverzeichnisses oder das Verbot konventioneller Parallelprodukte für sie zu einem kaum überwindbaren Hindernis werden, da es Spontanität und Flexibilität im Einkauf erschwert. Mit der Ausnahmeregelung soll es den betroffenen Unternehmen so einfach wie möglich gemacht werden, ihren Bio-Einsatz zu kommunizieren und sie sollen dabei größtmögliche Freiheiten haben. Gerechtfertigt wird die Ausnahme durch die Tatsache, dass diese Kitas und Schulen meist nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden, sondern lediglich kostendeckend arbeiten.

Daher dürfen die von der Ausnahmeregelung betroffenen Kitas und Schulen ihren Bio-Einsatz in jeder denkbaren und gewünschten rechtlich zulässigen Form kommunizieren, schriftlich sowie mündlich, ohne dafür die Anforderungen dieser Verordnung einhalten und zertifiziert sein zu müssen (ausgenommen ist die Verwendung des AHV-Kennzeichens).

Auch ihnen soll allerdings die Möglichkeit offenstehen, das AHV-Kennzeichen zu verwenden. Wie andere Unternehmen auch müssen sie vor Kennzeichenverwendung dafür zertifiziert sein und die das Kennzeichen betreffenden Anforderungen der Verordnung einhalten. Das sind konkret die allgemeinen Unternehmerpflichten nach § 9 (soweit nicht explizit

Kitas und Schulen ausgenommen sind) und die speziellen Pflichten nach den §§ 8 und 11. Dies ist erforderlich, da es sich um ein staatliches Kennzeichen handelt, dessen Glaubwürdigkeit allein durch eine lückenlose Kontrolle sichergestellt werden kann. Sie müssen aber bei Nutzung des Logos nicht wie andere Unternehmen zwingend auch ihre Zutaten kennzeichnen (sie können dies aber und müssen dafür nicht kontrolliert sein).

Somit sind die betroffenen Kitas und Schulen nur dann ins Kontrollsystem eingebunden, wenn sie das AHV-Logo verwenden möchten.

Zu § 4 (Kennzeichnungsvoraussetzungen)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 ist die Auslobung von Bio-Zutaten und extern zugekauften Convenience-Erzeugnissen in Bio-Qualität künftig die einzig zulässige Kennzeichnungsvariante. Es dürfen demnach keine Biospeisen, -menüs oder -komponenten mehr ausgelobt werden, sondern nur deren Zutaten. Die Beschränkung auf die Zutatenkennzeichnung sorgt für mehr Klarheit und Einfachheit in der Kennzeichnung. Sie schafft damit größtmögliche Transparenz für Verbraucherinnen und Verbraucher und beschränkt die Möglichkeit der Küchen, Fehler zu begehen. Sie ist zum anderen darauf zurückzuführen, dass der Zubereitungsprozess in der AHV nicht mehr wie bisher kontrolliert wird und demnach auch keinen speziellen Anforderungen unterliegt. Umstellungserzeugnisse nach Artikel 30 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 können in der AHV eingesetzt und als solche gekennzeichnet werden.

Wie auch im EU-Recht können die Begriffe „Öko“ und „Bio“ synonym verwendet werden.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist die Bio-Auslobung und die Auslobung als Umstellungserzeugnis möglich bei 100 % - Austausch der betreffenden Zutat oder des Erzeugnisses (keine Parallelprodukte) in der Verwendung, auch temporär (z.B. wöchentlich oder saisonal). Dies verhindert ein Vertauschen der Ware und sorgt somit dafür, dass Verbraucherinnen und Verbraucher sicher sein können, bei entsprechender Kennzeichnung auch wirklich Bio-Qualität zu erhalten. Erzeugnisse, die auf die gleiche Grundzutat zurückzuführen sind (z.B. Pommes und Kroketten) sind keine gleichen Zutaten bzw. Erzeugnisse.

Absatz 2 regelt sowohl die Verwendung der Zutaten und Erzeugnisse in der Küche als auch die Lagerung. Es dürfen zeitgleich keine gleichen Zutaten und Erzeugnisse in Bio- und konventioneller Qualität verwendet werden. Grundsätzlich sollten über die zeitgleiche Verwendung hinaus auch keine Parallelprodukte gelagert werden. Nur so können sichere Kontrollen bei niedrighwelligen Dokumentationspflichten gewährleistet werden.

In einigen Fällen sind parallele Lagerbestände jedoch erforderlich: Das ist zum Beispiel in Fällen notwendig, in denen ein Caterer, der normalerweise Bio-Zutaten einsetzt, ein Event bedient, bei dem der Auftraggeber keine Bio-Zutaten wünscht (oder im gegenteiligen Fall). Werden zusätzliche Dokumentationspflichten erfüllt, sind Parallelbestände im Lager daher möglich. Diese Fälle werden regelmäßig größere Unternehmen betreffen, denen höhere Anforderungen an die Buchführung zuzumuten sind, die in diesem Fall erforderlich sind, um die Sicherheit der Kontrollen zu gewährleisten.

Eine gleichzeitige Lagerung liegt nicht vor, wenn sich in einem separaten Mitarbeiter-Kühlschrank privat mitgebrachte und für den privaten Verzehr bestimmte Lebensmittel befinden.

Zu § 5 (Gestaltung der Kennzeichnung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die zentrale Regelung zum Irreführungsverbot, welche aus der Verordnung (EU) 2018/848 übernommen und angepasst wurde, vgl. Artikel 30 Absatz 1 Satz 1 der VO (EU) 2018/848.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 dürfen Zutaten auch zusammengefasst werden, soweit eine Zusammenfassung sinnhaft und möglich ist. Produktgruppen nach Nummer 1 sind etwa Getreide und Getreideprodukte, Obst, Gemüse, Milchprodukte etc. Eine Zusammenfassung in Produktgruppen bietet sich vor allem in der Zutatenübersicht nach § 6 Absatz 1 an. Nummer 2 lässt die Aussage „alle Zutaten in Bio-Qualität“, bezogen auf eine bestimmte Speise, auf dem Speiseplan zu. Nummer 3 bedeutet die einfachste Auslobungsvariante für den Fall, dass ein Unternehmer zu 100% Bio-Zutaten einsetzt. In diesem Fall muss auch keine Zutatenübersicht geführt werden. Die Optionen der Zusammenfassung sollen sicherstellen, dass auch bei Einsatz vielfältiger Bio-Zutaten Auflistungen nicht unnötig lang und damit unübersichtlich werden.

Im Allgemeinen ist selbstverständlich das allgemeine Lebensmittelkennzeichnungsrecht zu beachten, insbesondere die Informationspflichten für nicht vorverpackte Ware nach § 4 der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2272), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2504) geändert worden ist (LMIDV).

Zu Absatz 3

Durch Absatz 3 werden die gestalterischen Möglichkeiten aus Gründen des Verbraucherschutzes eingeschränkt, um ein unverhältnismäßiges Hervorheben von Bio-Qualität zu verhindern.

Zu § 6 (Zutatenübersicht)

Zu Absatz 1

Durch Absatz 1 werden die Unternehmer dazu verpflichtet, eine Übersicht aller im Unternehmen verwendeten Zutaten und Erzeugnisse aus ökologischer/biologischer Produktion (z.B. Aushang, Tafel - auch elektronisch) zu führen (Positivauslobung) oder alternativ alle verwendeten Zutaten und Erzeugnisse, die nicht ökologisch/biologisch sind, in einer Übersicht aufzuführen (Negativauslobung). Diese Übersicht bezieht sich nicht auf die Zutaten für eine einzelne Speise, sondern auf alle aktuell im Unternehmen verwendeten Zutaten und Erzeugnisse. Sie muss stets aktuell und vollständig sein.

Bei der Positivauslobung umfasst die Übersicht alle Zutaten und extern zugekauften Convenience-Erzeugnisse in Bio-Qualität und Umstellungsqualität, wobei kenntlich zu machen ist, welche Zutaten/Erzeugnisse Bio-Qualität haben und welche aus Umstellungsproduktion stammen.

Besonders in Unternehmen, die einen hohen Anteil an Bio-Zutaten verwenden, kann eine Negativauslobung praktikabler sein. Bei Nutzung dieser Variante müssen Umstellungserzeugnisse auf der Negativliste erscheinen, da andernfalls keine Möglichkeit besteht, zwischen Bio- und Umstellungserzeugnissen zu unterscheiden. Umstellungsprodukte können auch hier als solche gekennzeichnet werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Verwendung von staatlichen und privaten Logos und Siegeln mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion. Dazu gehört das nationale Bio-Siegel, aber auch Länderkennzeichen sowie Verbandslogos. Die Verwendung ist ausschließlich in der Zutatenübersicht gestattet. Grund dafür ist, dass all diesen Logos und Siegeln die verpflichtende Einhaltung der Anforderungen der EU-Öko-Verordnung zugrunde liegt. Diese Anforderungen sind in der AHV bei der Zubereitung von Erzeugnissen aber gerade nicht mehr einzuhalten. Die Verwendung der Siegel und Logos in der Zutatenübersicht ist dennoch erlaubt, denn hier ist der Bezug zu den eingekauften Zutaten und Erzeugnissen, die nach EU-Öko-Verordnung produziert wurden, eindeutig. Eine Verwendung von Siegeln und Logos außerhalb der Zutatenübersicht birgt ein Risiko für Missverständnisse, indem leicht der Eindruck entstehen würde, der Zubereitungsprozess im AHV-Unternehmen entspräche den Anforderungen der EU-Öko-Verordnung. Die Verwendung außerhalb der Zutatenübersicht ist daher untersagt.

Um Unklarheiten zu vermeiden, sind die Logos optisch eindeutig denjenigen Zutaten und Erzeugnissen zuzuordnen, welche deren Voraussetzungen erfüllen.

Das deutsche Bio-Siegel darf zum Zwecke der Werbung an jeder geeigneten Stelle der Zutatenübersicht verwendet werden. Dabei ist die Verwendung nicht anzeigepflichtig.

Jedoch beschränkt sich die Möglichkeit der Logo-Nutzung in der Zutatenübersicht auf Logos nach nationalem oder privatem Standard. Einer Nutzung des Logos der europäischen Union steht Artikel 3 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 entgegen.

Zu § 7 (Auszeichnung des Bio-Anteils)

Die Auszeichnung nach § 7 ist bei Nutzung der Zutatenkennzeichnung eine zusätzliche Möglichkeit für Unternehmen, ihren Einsatz von Bio-Zutaten dem Verbraucher oder der Verbraucherin zu kommunizieren. Eine bloße Kommunikation des Prozentanteils ohne gleichzeitige Zutatenkennzeichnung ist nicht erlaubt (außer in Kitas und Schulen, die unter die Ausnahmeregelung des § 3 Absatz 2 fallen). Der prozentuale Bio-Anteil bezieht sich einheitlich auf den geldwerten Anteil der Bio-Lebensmittel am Gesamtwareneinkauf, nicht auf den Gewichtsanteil. Umstellungsprodukte dürfen bei der Berechnung des prozentualen Bio-Anteils nicht berücksichtigt werden, da ansonsten die unionsrechtlich vorgegebene Unterscheidung zwischen Umstellungs- und Bio-Produkten nicht mehr gegeben wäre.

Ein nach einheitlichen Kriterien berechneter und überprüfter Bio-Anteil bietet Vorteile für Verantwortliche in der öffentlichen Beschaffung, die einen in der Ausschreibung geforderten oder zu berücksichtigenden Bio-Anteil dadurch nicht mehr selbst nachprüfen müssen.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 kann das Unternehmen seine konkrete Prozentzahl an Bio-Zutaten kommunizieren. Die Angabe der konkreten Prozentzahl kann neben der Kennzeichen-Nutzung in 3 Kategorien notwendig sein, wenn z.B. in Ausschreibungen ein Bio-Anteil von 30% gefordert wird – in diesem Fall reicht die Aussage, dass das Unternehmen die 1. Auszeichnungskategorie erfüllt, als Nachweis nicht aus. Die Auslobung darf erst nach Prüfung und Bescheinigung durch die Kontrollstelle erfolgen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 kann der Unternehmer seinen Bio-Anteil anschaulich durch ein Kennzeichen darstellen. Das in Anlage 1 vorgegebene Kennzeichen sieht 3 Kategorien der Auszeichnung vor. Das Modell der Auszeichnung ist an das dänische Modell angelehnt, sieht jedoch angepasste Unter- und Obergrenzen vor.

Das AHV-Kennzeichen ist eine neue Möglichkeit für die Küchen, mit ihrem Bio-Einsatz zu werben, auch vor dem Hintergrund, dass in der AHV künftig nur noch sehr eingeschränkt mit dem nationalen Bio-Siegel geworben werden darf. Das AHV-Kennzeichen erlaubt Verbraucherinnen und Verbrauchern auf den ersten Blick eine Einordnung des Unternehmens hinsichtlich seines Engagements bei der Verwendung von Bio-Produkten.

Durch das 3-Stufen-System, welches auch eine Wertung impliziert, wird ein Anreiz für Unternehmer geschaffen, den Einsatz von Bio-Lebensmitteln kontinuierlich zu steigern, um die jeweils nächste Stufe zu erreichen und sich mit einem hohen Bio-Anteil gegenüber Mitbewerbern zu profilieren.

Zu § 8 (Berechnung und Zertifizierung des Bio-Anteils)

Zu Absatz 1

Gemäß Absatz 1 muss die Berechnung des prozentualen Bio-Anteils vom Unternehmer selbst durchgeführt werden. Der durchschnittliche Prozentanteil im Berechnungszeitraum ist mindestens monatlich zu aktualisieren. Aufgabe der Kontrollstelle ist es, die Richtigkeit dieser Berechnung zu überprüfen und den ermittelten Prozentanteil im Zertifikat einzutragen. Der von der Kontrollstelle zertifizierte Wert gilt anschließend für ein Jahr.

Zu Absatz 2

Damit Unternehmer möglichst zeitnah nach Einstieg in die Verwendung von Bio-Lebensmitteln in die Auszeichnung einsteigen können, errechnet sich der prozentuale Bio-Anteil bei Erstzertifizierung aus dem Durchschnittswert der 3 zurückliegenden Monate. D.h., der Unternehmer kann schon nach 3 Monaten, in denen er die nach § 11 erforderlichen Dokumentationen führt, eine Kontrollstelle beauftragen und sich für die Auszeichnungsoption zertifizieren lassen. Für jede weitere Zertifizierung ist der Durchschnittswert eines Jahres maßgeblich, was eine Dauerhaftigkeit des Bio-Einsatzes garantiert und verhindert, dass ein nur kurzzeitig erreichter hoher Prozentanteil auch bei anschließend geringerem Bio-Einsatz weiter kommuniziert werden kann.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 hat ein Unternehmer jederzeit die Möglichkeit, sich bei gesteigertem Bio-Anteil ein neues Zertifikat über den aktuellen Prozentanteil ausstellen zu lassen. Der Prozentanteil stellt in jedem Fall den Durchschnittswert eines Jahres dar.

Zu Absatz 4

Sofern die vom Unternehmer zu aktualisierende Berechnung des Bio-Anteils ergibt, dass ein zertifizierter Bio-Anteil nicht mehr erreicht wird und diese Abweichung nach unten für die verwendete Auszeichnungskategorie des AHV-Logos relevant ist, muss er dies seiner Kontrollstelle melden. Sehr kurzfristige Abweichungen, die innerhalb eines Monats wieder ausgeglichen werden können, müssen nicht gemeldet werden.

Zu § 9 (Allgemeine Pflichten der Unternehmer)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 muss ein Unternehmer, bevor er die Kennzeichnung nach Absatz 4 oder zusätzlich die Auszeichnung nach Absatz 7 nutzt, sowohl bei der zuständigen Öko-Behörde seines Bundeslandes gemeldet sein, als auch einen Kontrollvertrag mit einer in seinem Bundesland tätigen privaten Kontrollstelle abgeschlossen haben und von dieser ein Zertifikat erhalten haben, welches ihm die Kennzeichnung und ggf. zusätzlich die Auszeichnung gestattet.

Zu Absatz 2

Die Betriebsbeschreibung nach Absatz 2 ist verpflichtend und muss vom Unternehmen stets aktuell gehalten werden. Die Anforderungen an die Betriebsbeschreibung sind angesichts der Unterschiedlichkeit der von der Verordnung erfassten Unternehmen bewusst offen formuliert und lassen einen gewissen Spielraum zu. Gehören mehrere Betriebseinheiten zu einem Unternehmen, sind die Betriebsbeschreibungen für jede Betriebseinheit vorzuhalten.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 hat der Unternehmer vor Warenannahme zu prüfen, ob der Lieferant in Besitz eines Zertifikats nach Artikel 35 Absatz 6 der VO (EU) 2018/848 ist. Hierfür muss er sich das Zertifikat vorlegen lassen. Bei Einkäufen im Lebensmitteleinzelhandel besteht diese Pflicht nicht, da das Verkaufspersonal das Zertifikat in der Praxis häufig keine Kapazitäten haben wird, das Zertifikat vorzulegen.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 müssen Bio-Lebensmittel und Umstellungsprodukte im Lager eindeutig identifizierbar sein, was sowohl ein Vertauschen im laufenden Betrieb verhindert als auch Kontrollen durch die Kontrollstelle ermöglicht. Die Identifizierbarkeit ist gegeben bei eindeutiger Beschriftung und getrennter Lagerung, wobei eine getrennte Lagerung nicht unterschiedliche Lagerräume erfordert, sondern eine deutliche Abgrenzung durch räumlichen Abstand, z.B. Lagerung in verschiedenen Regalfächern.

Eine Lagerkontrolle ist lediglich im Zusammenhang mit der Zutatenkennzeichnung erforderlich. Da für Kitas und Schulen, die von der Ausnahmeregelung des § 3 Absatz 2 betroffen sind, keine Vorgaben zur Kennzeichnung gemacht werden, gelten für sie auch keine Vorgaben zur Lagerung.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 müssen Unternehmen einen Ausstieg aus der Verwendung von Bio-Lebensmitteln sowie einen Wechsel der Kontrollstelle bei der Landesbehörde anzeigen, um eine ordnungsgemäße Überwachung der Kontrollstellen durch die Behörde zu gewährleisten.

Zu § 10 (Aufzeichnungspflichten bei Kennzeichnung nach § 4)

In § 10 sind die Dokumentationspflichten, die für eine Überprüfung der Kennzeichnung durch die Kontrollstelle erforderlich sind, normiert.

Zu Absatz 1

Absatz 1 behandelt den Regelfall, in dem gleiche Zutaten nicht parallel in Bio-Qualität und konventioneller Qualität im Lager vorhanden sind (keine konventionellen Parallelprodukte im Lager). In diesem Fall ist lediglich eine Dokumentation der Wareneingänge, mit der Unterscheidung zwischen Bio-, Umstellungs- und konventioneller Ware, über ein Wareneingangsbuch erforderlich.

Zu Absatz 2

Absatz 2 normiert zusätzliche Dokumentationspflichten für den Ausnahmefall, dass gleiche Zutaten im Lager gleichzeitig sowohl in Bio-Qualität als auch in konventioneller Qualität vorhanden sind. Diese zusätzlichen Dokumentationen sind für eine Plausibilitätsprüfung durch die Kontrollstelle erforderlich. Konkret muss zusätzlich auch der Warenausgang dokumentiert werden, was durch die Dokumentation des Kassensystems, aber auch durch ein

bloßes Führen von Strichlisten (z.B. auf Veranstaltungen) abgedeckt werden kann. Das Führen eines Warenwirtschaftssystems ist nicht erforderlich.

Zu § 11 (Aufzeichnungspflichten bei Auszeichnung nach § 7)

§ 11 legt die Dokumentationspflichten bei Nutzung der Auszeichnungsoption fest. Damit wird die Berechnungsgrundlage für die von Unternehmer nach § 8 Absatz 1 durchzuführende Berechnung des prozentualen Bio-Anteils standardisiert. Die Dokumentation dient den Kontrollstellen zur Überprüfung dieser Berechnung.

Umstellungsprodukte dürfen nicht eingerechnet werden, da ansonsten die unionsrechtlich vorgegebene Unterscheidung zwischen Bio- und Umstellungsware nicht mehr gegeben wäre.

Die Dokumentationsanforderungen sind an eine Dokumentationshilfe, die das IN-FORM Projekt 2017-2019 in Berlin erstellt hat, angelehnt. Die vom Projekt erstellte Excel Tabelle zur Dokumentationshilfe ist nur eine mögliche Form der Dokumentation. Jedes Unternehmen soll die im Einzelfall praktikabelste Dokumentationsform wählen können. Die Dokumentation kann entweder in Papierform oder elektronisch erfolgen.

Zu § 12 (Durchführung der Kontrollen)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 müssen Kontrollen regelmäßig im Jahresabstand stattfinden. Häufigere Kontrollen sind nur bei einem erhöhten Risiko für Verstöße gerechtfertigt. Während die erste Kontrolle eines Unternehmens angekündigt erfolgt, finden alle folgenden Kontrollen ohne Ankündigung statt. Die Mitwirkungspflichten des Unternehmers im Rahmen eines Kontrollbesuchs sind überschaubar, sodass sie spontan vom gerade anwesenden Personal erbracht werden können – es muss lediglich die Buchführung vorgelegt sowie Zugang zu den Betriebsstätten ermöglicht werden. Eine Vorbereitung des Kontrollbesuchs ist mithin nicht erforderlich.

Kommt die Kontrollperson zu dem Ergebnis, dass der Unternehmer die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, hat er dem Unternehmer ein Zertifikat darüber auszustellen. Dafür ist zwingend das Musterzertifikat aus Anlage 2 zu nutzen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 finden alle Kontrollen im Zusammenhang mit der Bio-Zutatenkennzeichnung als Vor-Ort Kontrollen statt. Denn eine Lagerkontrolle als wichtiger Bestandteil der Kontrolle ist nur als physische Kontrolle denkbar.

Da für die Auszeichnung des prozentualen Bio-Anteils die Lagerführung irrelevant ist (black box - Modell), sollen Kontrollen, die nur der Überprüfung des Bio-Anteils dienen, als Fernkontrolle stattfinden. Denn für die Überprüfung des Prozentanteils sind lediglich die Dokumentationen, die nach § 11 zu führen sind, relevant. Eine bloße Überprüfung des prozentualen Bio-Anteils durch die Kontrollstelle findet zum Beispiel in Kindertagesstätten und Schulen statt, denn für diese gelten gemäß § 3 Absatz 2 keine Vorgaben für die Zutatenkennzeichnung, Des Weiteren muss lediglich der prozentuale Bio-Anteil überprüft werden, wenn ein Unternehmer außerhalb des jährlichen Kontrollbesuchs eine Änderung seines prozentualen Bio-Anteils meldet.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass Kontrollen während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten durchzuführen sind. So ist mit hoher Wahrscheinlichkeit garantiert, dass Personal im Un-

ternehmen anwesend ist, um die Mitwirkungspflichten des § 15 zu erfüllen. Das Unternehmenspersonal hat das Recht, den gesamten Kontrollbesuch zu begleiten, jedoch nicht die Pflicht dazu.

Zu § 13 (Veranstaltungszertifikat)

§ 13 behandelt die Eventzertifizierung, bei der sich ein Unternehmen nur für den Zweck und die Dauer einer Veranstaltung zertifizieren lässt. Auch im Rahmen von Veranstaltungen ist eine Bio-Kennzeichnung bzw. –Auszeichnung ohne Zertifizierung unzulässig und nach § 18 Nummer 5 sanktionierbar.

Zu Absatz 1

Unternehmer, die noch nicht bio-zertifiziert sind, bei einer Veranstaltung aber ausnahmsweise mit ihrem Bio-Einsatz werben möchte, müssen sich spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der zuständigen Landesbehörde melden und einen Kontrollvertrag mit einer zugelassenen und im Bundesland tätigen Kontrollstelle abschließen. Sie müssen der Kontrollstelle die genannten Unterlagen vorlegen. Anders als bei einem Zertifikat mit 1-jähriger Gültigkeit findet vor Zertifikatserteilung keine Vor-Ort-Kontrolle statt. Auch für ein Veranstaltungszertifikat sind die Anforderungen dieser Verordnung jedoch vollumfänglich zu erfüllen. Dazu gehören auch die Vorgaben zur Lagerführung sowie die zusätzlichen Dokumentationspflichten des § 10 Absatz 2 bei Parallelbeständen im Lager.

Zu Absatz 2

Die Einhaltung der Vorgaben dieser Verordnung überprüft die Kontrollstelle stichprobenartig in etwa 20% der Fälle in einer Vor-Ort-Kontrolle.

Zu Absatz 3

Auch im Rahmen einer Veranstaltung kann der Unternehmer mit seinem auf der Veranstaltung eingesetzten Bio-Anteil werben. Die Berechnung des Bio-Anteils bezieht sich nicht wie regelmäßig auf ein Jahr, sondern auf die Dauer der Veranstaltung. Daher ist deutlich zu machen, dass sich der Bio-Anteil nur auf die Veranstaltung bezieht und nicht darüber hinaus permanent im Unternehmen erreicht wird.

Zu § 14 (Kontrollbereich)

§ 14 begründet die Pflicht der Kontrollstelle zum Erstellen eines Kontrollberichts. Es werden Vorgaben zum Inhalt gemacht und die Übermittlung an die zuständige Landesbehörde geregelt.

Zu § 15 (Duldungs- und Mitwirkungspflichten)

§ 15 normiert Mitwirkungs- und Duldungspflichten für Unternehmer zwecks effektiver Durchführung der Kontrolle.

Zu § 16 (Feststellung von Verstößen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Umgang mit anlässlich der Kontrolle festgestellten Verstößen. Neben der Verhängung von Maßnahmen können nach einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Verstöße kostenpflichtige Nachkontrollen durchgeführt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass auch über die Nachkontrolle ein Bericht zu fertigen ist, welcher der zuständigen Behörde zu übermitteln ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass eine Nachkontrolle nicht die nächste Regelkontrolle ersetzt.

Zu § 17 (Maßnahmen)

Hier werden die bei Verstößen zu ergreifenden Maßnahmen näher geregelt. Es ist vorgesehen, in die ÖLG-DVO einen Maßnahmenkatalog für die AHV aufzunehmen.

Für die Angemessenheit und Eignung bei der Auswahl einer Maßnahme soll sich vor Normierung des Maßnahmenkatalogs für die AHV an den Maßnahmen, die für EU-rechtliche Kontrollen festgelegt sind, orientiert werden.

Zu § 18 (Ordnungswidrigkeiten)

In § 18 werden die Sanktionen geregelt, die sich für die AHV auf Ordnungswidrigkeiten beschränken.

Der Höchstbetrag eines durch die Behörde im Einzelfall festzusetzenden Bußgelds ist in § 13 Absatz 5a ÖLG geregelt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung zur Gestaltung und Verwendung des Öko-Kennzeichens)

Durch Änderung der ÖkoKennV wird die Möglichkeit ergänzt, die Nutzung des nationalen Bio-Siegels elektronisch über die Registrierung in der Bio-Siegel-Datenbank anzumelden.